



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025

Innovation: Personalaufwand

Grundlage: §§ 8 und 9 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Gefördert werden Personalaufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für forschende und entwickelnde Arbeitnehmende sowie für Arbeitnehmende, die notwendig sind, um die entwickelten Produkte und Dienstleistungen mit den massgebenden Regulatorien und Normen in Einklang zu bringen sowie das geistige Eigentum zu schützen.

Gefördert werden nur Personalaufwendungen für Arbeitnehmende, die ihren vertraglichen und faktischen Arbeitsort zur Hauptsache im Kanton Basel-Stadt respektive in der übrigen Nordwestschweiz haben.

B. Förderberechtigte Aufwendungen

Welche Arbeitnehmenden gelten als «forschend und entwickelnd»?

Für die Definition von Forschung und Entwicklung wird auf das Frascati-Handbuch der OECD zurückgegriffen. Dazu gehören selbst forschende und entwickelnde Fachpersonen, sowie technisches Fachpersonal und Hilfspersonal, soweit dieses für Forschung und Entwicklung notwendig ist.

Damit die Tätigkeit als Forschung und Entwicklung eingestuft werden kann, muss sie gemäss Frascati-Handbuch der OECD gleichzeitig fünf Kriterien erfüllen (für Details und Beispiele siehe Frascati-Handbuch, S. 48ff.):

- **Neuartig:**
Die Tätigkeit muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen.
- **Schöpferisch:**
Sie muss auf nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen.
- **Ungewiss:**
Sie muss in Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein.
- **Systematisch:**
Sie muss einem Plan folgen und budgetiert sein.
- **Übertragbar und/oder reproduzierbar:**
Sie muss zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können.

Ergänzend zum Frascati-Handbuch fördert der Kanton Basel-Stadt Personalaufwand für Arbeitnehmende, die notwendig sind, um die entwickelten Produkte und Dienstleistungen mit den massgebenden Regulatorien und Normen in Einklang zu bringen sowie das geistige Eigentum zu schützen, damit die entwickelten Produkte in Wert gesetzt werden können.

Dazu gehören folgende Tätigkeiten:

- Tätigkeiten in Zusammenhang mit Anmeldung, Schutz und Verteidigung von Patenten;

- Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Zulassung und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere mit der Umsetzung und Dokumentation von Anforderungen für Produkte (Regulatory Affairs);
- Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung klinischer Studien der Phase III, die nicht wie Phasen I und II bereits durch das Frascati-Handbuch abgedeckt sind.

Wie ist die «übrige Nordwestschweiz» definiert?

Unter die Standorte in der übrigen Nordwestschweiz fallen: a) der Kanton Basel-Landschaft; b) der Kanton Jura; c) im Kanton Aargau die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg; d) im Kanton Solothurn die Bezirke Dorneck und Thierstein.

Werden auch Personalaufwendungen für Arbeitnehmende gefördert, die nur teilweise im Kanton Basel-Stadt respektive in der Nordwestschweiz arbeiten?

Personalaufwendungen für Arbeitnehmende, die teilweise im Kanton respektive in der übrigen Nordwestschweiz arbeiten, werden nur dann gefördert, wenn deren vertraglicher und faktischer Arbeitsort zur Hauptsache im Kanton Basel-Stadt respektive in der übrigen Nordwestschweiz liegt. Die Aufwendungen sind getrennt nach Standort Basel-Stadt/übrige Nordwestschweiz auszuweisen.

Werden auch Personalaufwendungen gefördert, die vom Unternehmen aktiviert werden?

Ja. Zwingend notwendig ist ein nachvollziehbarer Nachweis der qualifizierenden Personalaufwendungen, unabhängig davon, ob sie aktiviert werden oder nicht.

Wie sind Personalaufwendungen einzuberechnen für Arbeitnehmende, die nur teilweise für Forschung und Entwicklung tätig sind?

Personalaufwendungen für Arbeitnehmende, die nur teilweise für Forschung und Entwicklung tätig sind, sind separat auszuweisen und gemäss ihrer effektiven Tätigkeit für Forschung und Entwicklung gemäss den Grundsätzen des Frascati-Manuals anteilig einzuberechnen. Zu beachten ist auch, dass nur Aufwendungen der gesuchstellenden juristischen Person für ihre Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt respektive in der Nordwestschweiz berücksichtigt werden können.

C. Einzureichende Informationen

Welche Informationen sind einzureichen?

Die gesuchstellende juristische Person hat nachvollziehbar zu belegen, dass die zur Förderung beantragten Aufwendungen die genannten Kriterien für Forschung und Entwicklung erfüllen.

Insbesondere sind folgende Informationen einzureichen:

- Beschreibung der Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung wie bspw. Forschungs- und Entwicklungsbereiche, Projekte;
- Beschreibung des Prozesses, wie die qualifizierenden Aufwendungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien der Forschung und Entwicklung zugewiesen wurden;
- Nachweis der förderberechtigten Personalaufwendungen nach Standort aus dem ERP-System.

D. Weiteres

Das Frascati-Handbuch der OECD ist unter folgendem Link einsehbar:

[Frascati-Handbuch 2015 | OECD](#)